

Artikel 4

Antrag auf Kostenbefreiung

(1) Einem Antrag auf Kostenbefreiung ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß der Antragsteller nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt. Die Bescheinigung ist vom zuständigen Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zu erbringen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder im Hoheitsgebiet des einen noch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 5

Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Kostenbefreiung kann über das zuständige Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, eingereicht werden. Dieses Organ übersendet den Antrag und die Bescheinigung nach Artikel 4 dem Organ des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 12 vereinbarten Wege.

Artikel 6

Befreiung von der Legalisation

Ersuchen und Anträge und die beigefügten Schriftstücke sowie Urkunden, die von den zuständigen Organen ausfertigt oder beglaubigt sind und in Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 7

Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages und in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften auf Ersuchen der zuständigen Organe Urkunden, die den Personenstand, die Ausbildung und Tätigkeit der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei sowie ohne Übersetzung übersandt.

Artikel 8

Informationen über das geltende Recht

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Informationen über Rechtsvorschriften, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten oder gegolten haben, in bezug auf die durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten.

Artikel 9

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 12 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu aihängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Artikel 10

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages BEeAtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Justizorgane im Sinne dieses Vertrages sind

in der Deutschen Demokratischen Republik die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe;

in der Republik Finnland die Gerichte und Staatsanwälte.

(3) Andere in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständige Organe übermitteln ihre Ersuchen um Rechtshilfe durch die Justizorgane des ersuchenden Staates.

Artikel 11

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Prozeßparteien und anderen beteiligten Personen, die Durchführung anderer Untersuchungs- und Prozeßhandlungen sowie die Übermittlung von Beweisen, Informationen und Schriftstücken.

Artikel 12

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Finnland direkt miteinander.

Artikel 13

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Justizorgan, von dem das Ersuchen ausgeht, und, soweit bekannt, das ersuchte Justizorgan;
- b) die Sache, auf die es sich bezieht;
- c) die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- d) gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
- e) die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungersuchen insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke;
- f) in Strafsachen eine Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel des Justizorgans versehen sein.

Artikel 14

Sprache und Übersetzung

(1) Ersuchen um Rechtshilfe sowie die beigefügten Schriftstücke, die nicht in der oder einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates abgefaßt sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen.

(2) Offizielle Sprachen sind:

in der Deutschen Demokratischen Republik deutsch,
in der Republik Finnland finnisch und schwedisch.

Erledigung von Ersuchen

Artikel 15

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Justizorgan angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Justizorgans können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht widersprechen.